

Benutzungsordnung für den Grillplatz der Gemeinde St. Leon-Rot und der SG 07 St. Leon e.V.

1. Die der Gemeinde St. Leon-Rot und der SG 07 St. Leon e.V. gehörende Grillanlage kann grundsätzlich jeder einzelnen voll geschäftsfähigen Person oder Gruppe bzw. Verein der Gemeinde St. Leon-Rot zur Verfügung gestellt werden. Der Vereinsvorstand oder eine beauftragte Person kann auch nicht ortsansässigen Personen und Gruppen die Benutzungs Erlaubnis erteilen.
2. Die Benutzung der Anlage ist ausschließlich für Vereinsfeste und Privatfeiern gestattet. Die Überlassung der Anlage zur kommerziellen Nutzung oder zu Veranstaltungen mit gewerblichem Charakter sind ausgeschlossen. Eine Weiter- oder Untervermietung sowie Überlassung an Dritte ist unzulässig.
3. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht.
4. Soweit die Grillhütte zur Verfügung gestellt wird, liegen dem privatrechtliche Benutzungsbeziehungen zugrunde.
5. Die Benutzungsgebühr wird nach Tagen berechnet und ist in einem separaten Mietvertrag (Anlage) geregelt.
6. Der Grillplatz bietet Platz für 30 Personen im überdachten Bereich und 50 Personen im Außenbereich. Nicht zulässig sind Veranstaltungen mit einer der Platzkapazität überschreitenden Teilnehmer- oder Besucherzahl (mehr als 80 Personen), wobei durch den Vorstand im Einzelfall Ausnahmen, z. B. bei örtlichen Vereinen, zugelassen werden können.
7. Die Benutzung umfasst das Betreten und Verweilen des Grillplatzes. Lager- oder Grillfeuer dürfen nur an den hierfür vorgesehen Stellen angelegt werden. Das notwendige Holz hierfür ist mitzubringen. Das Verbrennen von sonstigen Materialien ist nicht gestattet. Der Unterzeichner des Mietvertrages trägt dafür Sorge, dass angelegte Lager- oder Grillfeuer unter ständiger Aufsicht sind und sich nicht ausbreiten können insbesondere ist hierbei auf den angrenzenden Wald zu achten. Nach Abschluss der Veranstaltung müssen alle Feuerstellen vollständig gelöscht werden.
8. Die Benutzung ist jeweils für die Zeit zwischen 10:00 Uhr des Nutzungstages und 10:00 Uhr des Folgetages begrenzt.
9. Musik aus Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten und mit Instrumenten ist nur in solcher Lautstärke gestattet, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Es besteht ein generelles Verbot leistungsstarker Boxenanlagen. Insbesondere sollte im Interesse gutnachbarschaftlicher Beziehungen zu den Nachbarvereinen möglichst jede Lärmentwicklung eingeschränkt werden und eine Beeinträchtigung der angrenzenden Waldgebiete unterbleiben. Auf die Nachtruhe (ab 22.00 Uhr) ist unbedingt zu achten.
10. Das Übernachten und Zelten auf der Anlage ist untersagt.
11. Die Grillhütte und das Grundstück sind pfleglich zu behandeln. Nach Abschluss des Aufenthalts ist die Grillhütte und das Grundstück in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen, insbesondere angefallener Müll ist zu entfernen. Beschädigungen oder Zerstörungen sind ersatzpflichtig.
12. Sollte der Verantwortliche nicht innerhalb der vom Vereinsvorstand oder einer beauftragten Person festgesetzten Frist das Grundstück räumen und säubern, kann die SG 07 St. Leon e.V. es auf Kosten der Verantwortlichen erledigen lassen. Für die Zukunft kann der Betreffende von der Benutzung gänzlich ausgeschlossen werden.
13. Von dem Verantwortlichen ist als Sicherheit für die dem Benutzer obliegende Pflicht eine Kautionssumme in Höhe von 100 Euro beim Vereinsvorstand oder einer beauftragten Person zu hinterlegen. Der Betrag wird nach ordnungsgemäßem Verlassen der Anlage erstattet.
14. Der Antrag auf Benutzung der Hütte ist mindestens drei Tage vorher beim Vereinsvorstand oder einer beauftragten Person zu stellen. Dabei ist eine verantwortliche Person namentlich zu benennen. Der Vereinsvorstand genehmigt oder versagt die Erlaubnis

schriftlich. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

15. Die SG 07 St. Leon e.V. übergibt die Grillhütte dem Nutzer im ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Grillhütte und Inventargegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und erklärt durch seine Unterschrift, dass ihm diese in einem unversehrten und ordnungsgemäßen Zustand übergeben worden ist.
16. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde St. Leon-Rot und / oder der SG 07 St. Leon e.V. an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Inventar und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.
17. Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückeigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
18. Der Nutzer stellt die Gemeinde St. Leon-Rot und die SG 07 St. Leon e.V. von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte, Inventar und Zugängen zu den Räumen und Anlagen stehen.
19. Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde St. Leon-Rot und die SG 07 St. Leon e.V. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde St. Leon-Rot und der SG 07 St. Leon e.V. und deren Bediensteten oder Beauftragte.
20. Der Nutzer hat rechtzeitig vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden.
21. Der Nutzer erklärt ausdrücklich, die einschlägigen Vorschriften, insbesondere das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz), die Lärmschutzverordnung und die Hygienebestimmungen einzuhalten. Der Nutzer erklärt ausdrücklich ausreichend und vollständig über die genannten Vorschriften unterrichtet zu sein. Sofern bei ihm Unklarheiten bestehen, wird er sich selbst unaufgefordert mit den zuständigen öffentlichen Stellen in Verbindung setzen und sich über die notwendig einzuhaltenden Vorschriften unterrichten zu lassen.
22. Während der Benutzungszeit sind jegliche Beeinträchtigungen oder Belästigungen Dritter zu vermeiden.
23. Wird gegen die Benutzungsordnung verstoßen, ist die Gemeinde St. Leon-Rot und die SG 07 St. Leon e.V. berechtigt, die betreffende Person von der Benutzung auszuschließen.
24. Die Gestattung von Ausnahmen zur Benutzungsordnung obliegen dem Vorstand oder einer beauftragten Person.
25. Der Verantwortliche hat, bevor die Erlaubnis erteilt wird, diese Benutzungsordnung durch Unterschrift gegenüber dem Vorstand der SG 07 St. Leon e.V. oder einer beauftragten Person anzuerkennen.

St. Leon-Rot, den 01.03.2011



Mietvertrag

Zwischen der SG 07 St. Leon e.V. Vertreten durch den Vorstand und

Veranstalter

Mieter:

Vertreten

Durch:

Straße:

PLZ: ORT

Telefon:

Vertragsobjekt und Vertragsdauer:

Überlassene Räume und Einrichtungen:

<input type="checkbox"/>	Grillhütte und Toilettenanlage	60,00 € Pro Tag
<input type="checkbox"/>	Grillhütte, Ausschank, Toilettenanlage	120,00 € Pro Tag
<input checked="" type="checkbox"/>	Strompauschale	20,00 € Pro Tag
<input checked="" type="checkbox"/>	Kaution	100,00 €

gesamt

Veranstaltung:

Am: _____ 10:00 Uhr

Bis: _____ 10:00 Uhr

Die umseitig aufgeführte Nutzungsordnung wurde zur Kenntnis genommen und wird ausdrücklich akzeptiert.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Kaution am zurück erhalten.

.....
Unterschrift